

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 12

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allerdings ist er der Meinung, dass die starke Verschlimmerung des Leidens in der Nacht vom 12. Mai für einen rheumatisch entzündlichen Ursprung des Leidens spreche. B. war während 26 Tagen arbeitsunfähig und verlangte von der Anstalt Bezahlung eines Krankengeldes von Fr. 165.50 sowie der Arztkosten im Betrage von Fr. 32.—. Die Anstalt wies dieses Begehren ab, das Versicherungsgericht des Kantons Thurgau wies die Klage gegen die Anstalt ab und legte die Kosten dem Staat zu Lasten.

Das eidg. Versicherungsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Es ging davon aus, dass nicht angenommen werden könne, dass der Kläger bei einer aussergewöhnlichen Anstrengung oder bei Ausführung einer unkoordinierten, ungewöhnlichen Bewegung eine Zerrung der Muskeln der Lendengegend (traumatische Lumbago) und damit einen nach Gesetz und Gerichtspraxis zu entschädigenden Unfall erlitten habe. Das Hinaufschaukeln der Erde auf eine mannshohe Böschung sei keine schwere Arbeit und er könne sich, besonders da er schon seit 1915 als Waldarbeiter tätig sei und viel schwerere Arbeit besorgt habe, dabei unmöglich überanstrengt haben. Es könnte also höchstens eine unkoordinierte Bewegung in Frage kommen (Ausgleiten usw.), das sei aber laut Aussagen des Klägers nicht der Fall gewesen. Alles das weise darauf hin, dass es sich offenbar um ein rheumatisches Leiden handle. Das gehe auch daraus hervor, dass die Arbeitsunfähigkeit 26 Tage gedauert habe, während gewöhnliche traumatische Muskelzerrungen durchschnittlich in 4 bis 8, allerhöchstens 10 Tagen ausheilen. Aus diesen Gründen erklärte das Gericht, dass ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliege und wies die Berufung des Klägers ab.



Sozialpolitik.

Heben und Tragen von Säcken über 75 kg Gewicht. Es ist hinlänglich bekannt, welche Gefahren das Heben und Tragen zu grosser Gewichte mit sich bringt. Namentlich von ärztlicher Seite ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass das Heben und Schleppen von Säcken über 75 kg Gewicht die schwersten körperlichen Schädigungen herbeiführen kann. Die Exekutive der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie hat bei allen angeschlossenen Müllerorganisationen über die üblichen Gewichte Erhebungen angestellt. Dabei ergab sich, dass fast überall noch die Säcke mit 100 kg Gewicht massgebend sind. Aus den Antworten der Organisationen ging ebenfalls hervor, welche grosse Anzahl von Unfällen auf das Heben und Tragen dieser übermässigen Gewichte zurückzuführen ist. Tatsächlich sind denn auch eine grosse Zahl der Arbeiter der Müllerei und Bäckerei mit Bruchschäden behaftet.

In der Schweiz richtet das Zentralkomitee der Mühlengewerkschaften an das eidg. Industriedepartement im November 1902 das Gesuch, es sei das Heben und Tragen dieser schweren Lasten gesetzlich zu verbieten. Die Unternehmer setzten sich dagegen zur Wehr; die Untersuchungen zeigten aber, dass die Bruchkranken bei den erwähnten Berufen einen bedeutend grösseren Prozentsatz ausmachen als bei andern Berufen. Das bewog den Bundesrat, das verlangte Verbot im Dezember 1903 zu erlassen; er setzte aber eine Uebergangsfrist fest.

Die Exekutive der Internationale hat nun beschlossen, auf internationalem Gebiet einen Vorstoss

zu unternehmen und das Internationale Arbeitsamt zu ersuchen, die Vorarbeiten zum Erlass eines alle Länder umfassenden Verbotes des Hebens und Tragens von Säcken über 75 kg Gewicht an die Hand zu nehmen. Die einzelnen Organisationen werden in ihren Ländern für das Verbot einstehen müssen. Der Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft sind sie dabei gewiss.

Arbeitslosenversicherung in der Tschechoslowakei.

In der Tschechoslowakei tritt in nächster Zeit ein neues Gesetz über die Arbeitslosenunterstützung in Kraft; zur Anwendung gelangt das *Genter System*. Im Organ des Allgewerkschaftlichen Verbandes in der Tschechoslowakischen Republik sind die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz veröffentlicht, denen wir die folgenden hauptsächlichsten Bestimmungen entnehmen:

Die Zustimmung zur Auszahlung der Staatsbeiträge zur Arbeitslosenunterstützung wird den Fachorganisationen nach freiem Ermessen auf Grund eines Beschlusses der Regierung vom Minister der sozialen Fürsorge erteilt; bei verzweigten Fachorganisationen wird diese Zustimmung ihrer Zentrale mit der Wirkung erteilt, dass sie für alle Zweige dieser Zentrale gilt.

Verwaltung und Buchführung der Zentralen und Ortsgruppen betreffend Arbeitslosenunterstützung und Staatsbeitrag müssen von der übrigen Rechnung getrennt werden, die von den Mitgliederbeiträgen auf die Arbeitslosenunterstützung entfallenden Quoten müssen festgesetzt werden und in einem gesondert verwalteten Mitgliedsfonds gegen die Arbeitslosigkeit verwaltet werden. Rechnungsbücher, Drucksachen usw., die sich auf die Arbeitslosenunterstützung beziehen, unterstehen der Staatsaufsicht.

Wer sich den Anspruch auf den Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung sichern will, hat sich bei der Ortsgruppe der Fachorganisationen anzumelden. Dabei muss er erklären, ob er noch einer andern Fachorganisation angehört und bei welcher Organisation er im Falle der Arbeitslosigkeit auf den Staatsbeitrag Anspruch machen will. Die Anmeldung ist an die Zentrale weiterzuleiten, die ein alphabetisches Mitgliedkataster anzulegen hat. Wo Ortsgruppen nicht bestehen, kann die Anmeldung direkt der Zentrale eingesandt werden.

Wenn ein Mitglied arbeitslos wird, hat die Ortsgruppe dies der Zentrale anzumelden. Dabei sind die Personalien genau anzugeben. Falls die Arbeit freiwillig aufgegeben wurde, ist auch hierfür Datum und Grund anzugeben und zu erklären, ob er nicht zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs auf die Arbeitslosenunterstützung Krankenunterstützung bezieht. Der Grund der Lösung des letzten Arbeitsverhältnisses ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Auf Grund dieser Angaben entscheidet die Zentrale darüber, ob dem betreffenden Mitglied die Mitgliedsunterstützung während der Arbeitslosigkeit und der Staatsbeitrag bewilligt werden.

Die Zentrale erteilt im Bewilligungsfall der Ortsgruppe die nötigen Anweisungen über Tagessatz und Dauer der Arbeitslosenunterstützung und des Staatsbeitrages.

Nachdem die Auszahlung infolge Antritts einer Arbeit oder Einstellung der Unterstützung abgeschlossen wurde, sind die betreffenden Anweisungen durch die Ortsgruppe der Zentrale einzusenden. Diesen Akten ist ferner ein Ausweis einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder einer anerkannten fachlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder einer von der öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt bestimmten Stelle anzufügen, dass sich der Arbeitslose während der gan-

zen Dauer der Unterstützung wöchentlich dreimal um Arbeit gemeldet hat.

Die Zentrale hat sodann ein von den Ortsgruppen binnen eines bestimmten Kalenderabschnittes, mindestens jedoch innerhalb Monatsfrist vorzulegendes Verzeichnis aller Fälle dem Ministerium für soziale Fürsorge behufs Ersatz jener Beträge zu übermitteln, die als Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung für Rechnung des Staatsschatzes ausbezahlt wurden.



Volkswirtschaft.

Handelsstatistik. Die von der Oberzolldirektion herausgegebene Handelsstatistik lässt erkennen, dass die günstige Entwicklung des Warenaustausches auch im dritten Quartal 1924 angehalten hat.

Die *Einfuhrzahlen* sind, sowohl der Quantität als dem Werte der eingeführten Waren nach gemessen, gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres erheblich angestiegen. Es wurden im Jahre 1924 im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September eingeführt Waren im Gesamtwerte von 619,039,000 Fr. (1923: 515,103,000 Fr.). Die Steigerung verteilt sich ziemlich gleichmässig auf alle Einfuhrpositionen. Stark angestiegen sind die Getreideeinfuhr (um rund 500,000 q), die Einfuhr von Kolonialwaren und von Getränken, von Düngstoffen, Holz, Eisen, Blei und Zink, Maschinen und Chemikalien. Ziemlich stabil geblieben ist die Einfuhr von Faserstoffen, Papier und Büchern, ebenso der Textilwaren, die sogar in einzelnen Positionen einen Rückgang aufweisen, ein Zeichen dafür, dass der Geschäftsgang in dieser Industrie immer noch sehr zu wünschen übrig lässt.

Auch die *Ausfuhrzahlen* weisen eine Steigerung auf, wenn auch nicht im selben Verhältnis wie die der Einfuhr. Der Wert der ausgeführten Waren belief sich im dritten Quartal 1924 auf 497,709,000 Fr. (im gleichen Zeitraum des Vorjahres auf 463,058,000 Fr.). Stark angestiegen sind: Ausfuhr von Früchten und Gemüsen, animalischen Lebensmitteln, Sämereien, mineralischen Stoffen, Glas, Eisen, Uhren (5,157,586 Stück gegenüber 4,113,829 Stück) und Chemikalien. Stabil geblieben ist die Ausfuhr von Holz; Textilwaren weisen eine geringe Steigerung auf, ebenso Maschinen und Metalle. Ein Rückgang ist festzustellen bei der Ausfuhr von Getränken, Faserstoffen, Papier, Ton und Feuerzeugen.

Im dritten Quartal 1924 betrug der Wert der eingeführten Waren 619,039,000 Fr.; der Wert der ausgeführten Waren 497,709,000 Fr.; im Jahre 1923 für den entsprechenden Zeitraum Einfuhr: 515,103,000 Fr. Ausfuhr: 463,058,000 Fr. Die Handelsbilanz ist somit erheblich passiver geworden. Natürlich lässt sich daraus durchaus nicht auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage schliessen, ebensowenig wie einzelne gesteigerte Einfuhrwerte direkte Schlüsse zulassen. Wir werden auf diese Dinge zurückkommen, nachdem die Zahlen für das ganze Jahr 1924 vorliegen.



Literatur.

Tätigkeit und Bestrebungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes in den Jahren 1922 bis 1924. Das gegen 400 Seiten umfassende Jahrbuch enthält den Tätigkeitsbericht über die Jahre 1922 und 1923, das Protokoll und die Referate des Wiener Kongresses von 1924, den Bericht der Konferenz der internationalen Berufssekretariate und der internationalen Arbeiterinnenkonferenz. Das Buch bietet eine Uebersicht über

das Leben innerhalb der internationalen Arbeiterorganisationen und ist für jeden Gewerkschafter, aber auch für ein weiteres Publikum von grösstem Interesse. Kommissionsvertrieb für die Schweiz: Coopératives Réunies, 43, Rue de la Serre, La Chaux-de-Fonds. Preis 4 Goldmark.

Ernst Reinhard, Grundfragen der Arbeiterbildung. Genosse Reinhard setzt sich in seiner 48 Seiten umfassenden Broschüre grundsätzlich mit den Kernfragen der Arbeiterbildung auseinander. Mit Recht weist er darauf hin, dass in der Presse und in Versammlungen oft mit erstaunlicher Oberflächlichkeit von der Neugestaltung der Gesellschaft gesprochen wird, ohne dass die Vorbedingungen dazu einer richtigen Würdigung unterzogen werden. Dass diese Vorbedingungen aber vielfach fehlen, wird in der Schrift an Hand von Erfahrungstatsachen dargestellt. Und Genosse Reinhard versucht auch Mittel und Wege zu zeigen, um die sozialistische Bewegung zu vertiefen und die Arbeiterschaft zur Neugestaltung der Gesellschaft zu befähigen. Da und dort werden seine Ausführungen auf Widerspruch stossen, es wird aber von Nutzen sein, wenn sich sowohl Funktionäre als Arbeiter mit diesen Problemen ernstlich auseinandersetzen. Die Broschüre ist im Kommissionsverlag der Unionsbuchhandlung Zürich erhältlich.

Ernst Reinhard, Die Volkshochschule und die Arbeiterschaft. In klarer und temperamentvoller Weise setzt sich Genosse Reinhard mit der Arbeit und den Zielen der Volkshochschule auseinander und charakterisiert die Gründe, weshalb die Volkshochschule die Erziehungsideale der Arbeiterklasse nicht verwirklichen kann. Der jetzigen Volkshochschule stellt er die Arbeiterbildung gegenüber, die der Befreiung der Arbeiterklasse und damit der Aufhebung der Klassen und der Klassenbildung dient und dank der es möglich sein wird, die Menschheit nach dem einen grossen Humanitätsideal zu erziehen. Die Broschüre ist als Nummer 5 der Flugschriften des Schweizerischen Arbeiterbildungsausschusses erschienen.

Kosten der Lebenshaltung.

Zeitpunkt	Index					
	Eidgenössisches Arbeitsamt			Verband Schweiz. Konsumvereine	Statistisches Amt	
	Beamte	Arbeiter			Basel	Bern
gelernte		ungelernte				
1914 Juni	100	100	100	100	100	100
1919 Juni	—	—	—	254	—	—
1920 Juni	—	—	—	239	205	—
1921 Juni	210	209	207	210	188	—
1922 Juni	157	155	154	157	168	166
1923 Juni	166	165	163	161	148	169
1924 Jan.	170	169	167	170	160	174
1924 Febr.	169	168	166	172	159	174
1924 März	169	168	166	170	163	174
1924 April	167	166	165	169	163	172
1924 Mai	167	166	165	167	163	172
1924 Juni	169	168	168	166	162	172
1924 Juli	169	169	168	168	163	172
1924 Aug.	167	166	165	166	162	172
1924 Sept.	167	166	164	167	156	172
1924 Okt.	170	169	167	169	157	174